

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 13 (1915-1916)

Heft: 4

Artikel: Die kirchliche Armenpflege

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837746>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

licher Verwahrlosung einer Familie, bei unverbesserlicher Niederlichkeit des Familienvorstandes) dem Wohlfkanton das Recht der armenpolizeilichen Heimschaffung gewahrt bleiben müsse.

Die ständige Kommission erhält den Auftrag, in einem neuen Artikel auszudrücken, daß prinzipiell die Heimschaffung ausgeschlossen, in gewissen Ausnahmefällen aber gestattet sei.

Um 5 Uhr schließt der Vorsitzende die Konferenz, indem er seiner Befriedigung über die beiden Resultate der Beratung von grundlegender Bedeutung Ausdruck gibt.

Die kirchliche Armenpflege.

In Heft 11/12 1914 der (katholischen) „Monatschrift für Christliche Sozialreform“ (Redaktion Dr. A. Zoos, Basel) veröffentlicht Prof. Dr. J. Beck in Freiburg i. Ur. eine Skizze über die „kirchliche Armenpflege“. Es ist immer von Interesse, einer prinzipiellen Darstellung nachzugehen, auch wenn man nicht mit ihr übereinstimmt; man wird damit nur klarer auf die eigene Position aufmerksam gemacht.

I. Bis an die Schwelle der neuesten Zeit wurde in allen christlichen Ländern die Sorge für die Armen und Notleidenden als ein Werk der christlichen Barmherzigkeit, als die pflichtmäßige Befolgung des Gebotes der Nächstenliebe betrachtet und betätigt. Da entstand im 18. Jahrhundert, zunächst in England, dann in Frankreich und Deutschland die sogen. Aufklärung; sie proklamierte im Gegensatz zur Lehre der Kirche die Humanität als das Prinzip der Armenfürsorge. Kant, die ethische Kultur, der Protestantengemeinde, die Positivisten Comte und Spencer unterstützten diese Auffassung. Auch auf die katholischen Kreise suchte sie Einfluß zu gewinnen. Da und dort zeigt sich das Streben, die „Armenfürsorge auf konfessioneller Grundlage“ verächtlich bei Seite zu schieben, um den interkonfessionellen, d. h. indifferenten Surrogaten und Imitationen den Ehrenplatz einzuräumen. Wie öde, kraftlos und halblos aber die moderne Humanität als Trösterin der Armen, Kranken und Leidenden sich zeigt, lehrt schon ein Blick auf die Gegenwart. In hellem Lichte aber erscheint die Superiorität der Armenpflege des Christentums gegenüber der Humanitätsfürsorge, wenn wir das Wesen und die Geschichte der kirchlichen Armenpflege überschauen. Die kirchliche Armenpflege ist ein Teil der Caritas; Caritas bedeutet jede in der Gottesliebe wurzelnde Neigung der Barmherzigkeit gegen Mitmenschen. Der nächste Zweck der kirchlichen Armenpflege ist die Verhinderung und Beseitigung des augenblicklichen Notstandes. Entferntere Zwecke religiöser und sittlicher Art sind: Entfernung der demoralisierenden Wirkungen des Elendes und der Not, Verselbständigung des Armen, Weckung der Arbeitslust und der Arbeitskraft zur Selbsthilfe, Trost und Ermutigung, also erziehliche Einwirkung auf die Seele des Armen: „Seelenpflege ist die Seele der Armenpflege“. Dazu tritt der soziale Zweck: Die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt dadurch, daß einer möglichst großen Zahl von Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft die Teilnahme an den Gütern der materiellen und geistigen Kultur ermöglicht wird. Dazu treten übernatürliche Zwecke, wie Heiligung des Almosenspenders durch die Hingabe irdischen Besitzes usw. Ihre Zwecke und Aufgaben sucht die kirchliche Armenpflege zu erreichen durch die Werke der leiblichen und geistlichen Barmherzigkeit, welche man allgemein unter den Namen Almosen faßt. — Aus dem Zweck und den Aufgaben der k. A. ergibt sich auch ihr Verhältnis

zur Sozialpolitik. K. A. und S. haben beide, abstrakt genommen, denselben Gegenstand: hilfsbedürftige Menschen — und ein gemeinsames Ziel: die Förderung des Wohles der ärmeren Klassen. S. und K. A. unterscheiden sich aber wesentlich in drei Punkten: Das Hauptmotiv der S. ist die Gerechtigkeit, das der kirchl. A. ist die christliche Liebe. Das Objekt der Sozialpolitik sind ganze Gruppen, große Klassen des Volkes; die Armenpflege aber hat es wesentlich mit dem Individuum, mit dem Notstand des Einzelnen zu tun. Die S. verfährt endlich vor allem prophylaktisch; die K. A. will die Not mildern, wirkt also mehr repressiv. — Zur staatlichen Armenpflege steht die kirchliche Armenpflege in dem Verhältnisse: Der Staat soll durch seine Sozialpolitik der Entfaltung der freiwilligen Armenpflege den Weg bereiten; er soll sodann die Armenpolizei, insbesondere gegenüber arbeitscheuen und gefährlichen Individuen ausüben. Die Fürsorge für die wirklich hilfsbedürftigen Armen ist dagegen in erster Linie Sache der Privaten und der Kirche, erst in zweiter Linie der Gemeinde und in letzter Instanz auch des Staates. — Der kirchlichen Armenpflege wird vom Protestantismus vorgeworfen, sie sei ohne Plan und Kritik, sie ermangle der Organisation, befördere daher den Bettel und wirke schädlich. Darauf ist zu erwidern: Das Christentum mißbilligt alles Widervernünftige, also auch von vornherein eine ordnungs- und kritiklose Armenpflege. — Die neuesten Gegner der kirchlichen Armenpflege sind die extremen Syndicalisten (Nicksche) und die Sozialisten (Marx und Kautsky). Beide gehen von derselben Voraussetzung aus: Weil sie das Jenseits leugnen, in fiktlicher Hinsicht aber die völlige Autonomie des Individuums proklamieren, so verwirfen sie jede Art individueller oder korporativer Wohltätigkeit, als ob diese die Menschentürde verleke und die Gesellschaft schädige. Alle Einwände gegen die kirchliche Armenpflege werden am besten widerlegt durch den Blick auf

II. ihre Geschicht. Prof. Beck durchzieht die verschiedenen Zeitalterschritte und größern Bewegungen: Das Heidentum, das mosaische Gesetz, Jesus und die apostolische Zeit, Kirchenväter, Karl der Große, Feudalismus, Mittelalterliche Städte, Reformation, Konzil von Trient, Vinzenz von Paul, Revolution, Weltliche Armenfürsorge, Industrialismus, Elberfeldersystem, Caritasvereine. Es ist uns nicht möglich, dieser Schilderung nachzugehen. Es seien nur einige Urteile erwähnt. „Die Reformation hat im Gegensatz zur kirchlichen Tradition die öffentliche Armenpflege verweltlicht, sie zur Sache der weltlichen Gemeinden und des Staates gemacht. Eine Folge hiervon war der Ersatz des Unterstützungswohnsitzes durch das Heimatprinzip, welches einen Bruch mit der ganzen christlichen Armenfürsorge seit den apostolischen Zeiten bedeutet.“ „Eine umfassende weltliche Armenfürsorge wurde neben der kirchlichen Armenpflege in mehreren europäischen Staaten durch Gesetze begründet. Keines dieser Gesetze aber hat das Problem wahrhaft gedeihlicher Armenpflege in einer Weise lösen können, welche die kirchliche Armenpflege entbehrlich machen würde.“

III. Die Organisation der kirchlichen Armenpflege wird zum Schluß noch berührt. Der Bischof ist Seele und Mittelpunkt der Organisation in der Diözese. Der Ortspfarrer ist der unmittelbare Vorstand der lokalen K. A. für den Umkreis seiner Pfarrei. Die örtliche Armenpflege soll nach Möglichkeit völkerliche Hausarmenpflege sein und Naturalsachen verwenden. Die Führung einer Armenliste ist unerlässlich. Die Mittel sind durch Erträge von Stiftungen, sowie durch freiwillige Beiträge zu beschaffen. Man unterscheidet: repressive Armenpflege, die sich mit Kindern, franken und altersschwachen Personen beschäftigt, und präventive Armenpflege, die dem Fall durch Erziehung, Ver-

sicherung, Haftpflicht, Kampf gegen Alkoholismus und Vergnügungssucht usw. vorzubeugen sucht.

Aus dieser Darstellung, die natürlich nur kurz die Hauptgedanken der inhaltsreichen Arbeit wiedergibt, wird man erkennen, in welchem Maße die gegenwärtige Auffassung im Armentwesen der Kritik bedarf, in welchen Punkten aber die gegenwärtige Gesetzgebung und Praxis — entgegen der Meinung des Verfassers — sich unbedingt im Recht befindet. A.

Entscheid

des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht
vom 8. Oktober 1915

betreffend Ersatz von Armenunterstützungen.

Das bürgerliche Armenamt Basel hat die Mutter der Rekursbekalagten Frau S.-S. in den Jahren 1860 bis 1899 mit insgesamt 6542 Fr. unterstützt und daran von der Unterstützten und aus deren Nachlaß Fr. 775.55 zurückerhalten. Für den Rest von Fr. 5766.45 fordert es von den Ehegatten S.-S. Ersatz gemäß § 9 des Gesetzes betr. das Armentwesen. Der Regierungsrat hat die Klage nach dem Antrag der Beklagten am 16. Juni 1915 wegen Verjährung abgewiesen.

Gegen diesen Regierungsratsbeschuß hat das Bürgerliche Armenamt rechtzeitig an das Verwaltungsgericht Rekurrenz und das Klagebegehren wiederholt. Die Rekursbegründung führt aus, der Ersatzanspruch des Armenamtes sei öffentlichen Rechts und daher keiner Verjährung unterworfen, vielmehr nach dem Armgesetz (§ 9 ff.) auf die Lebenszeit des Ersatzpflichtigen (unter Zulassung der Geltendmachung auch noch gegenüber dem Nachlaß) befristet. § 212 des Einführungsgesetzes zum Z.G.B. beziehe sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche, eventuell nur auf solche, die nach dem 1. Januar 1912 entstehen, ganz eventuell hätte die darin vorgesehene Verjährungsfrist erst mit diesem Tage zu laufen begonnen. Ein Verzicht auf den Ersatz sei nie erfolgt. Die Beklagten seien zu dessen Leistung sehr wohl imstande.

Der Regierungsrat hat Abweisung des Rekurses beantragt. Das Institut der Verjährung gehöre dem öffentlichen wie dem Privatrechte an, daher seien die privatrechtlichen Verjährungsfristen mangels besonderer Bestimmungen auch auf öffentlich-rechtliche Ansprüche anwendbar. Der Ersatzanspruch des Armenamtes sei nicht gesetzlich befristet, sondern werde mit dem Eintritt der Ersatzfähigkeit fällig und beginne damit zu verjähren. Da der erhobene Anspruch vor 1912 entstanden sei, finde Art. 146 D.R. Anwendung und die Verjährung sei hiernach eingetreten. Die Rekursbekalagten haben ebenfalls Abweisung des Rekurses beantragt.

Erwägungen:

Nach §§ 9 und 11 des Armgesetzes von 1897 in der beim Aufhören der Unterstützungen noch geltenden ursprünglichen Fassung entsteht der Ersatzanspruch des Armenamtes gegen die Verwandten des Unterstützten grundsätzlich mit der Gewährung der Unterstützung, aber unter der Bedingung, daß der Pflichtige nach seinen Verhältnissen zu einer Ersatzleistung imstande ist. Mit dem Eintritt der Bedingung wird der Anspruch fällig und kann vom Armenamt sofort geltend gemacht werden. Wie lange das Armenamt nach eingetretener Fälligkeit mit der Geltendmachung zuwarten darf, bestimmt das Armgesetz nicht, auch nicht in § 12, der sich übrigens nur auf die Rückerstattungspflicht der Unterstützten selbst bezieht. Dagegen ergibt sich entgegen den Ausführungen